



**Liste der verbotenen Gegenstände, die nicht in Luftfahrzeugen transportiert werden dürfen. Stand: 09/2010**

Die folgende Liste gilt nach der Verordnung (EG) Nr. 185/2010 vom 4. März 2010 für alle Flugplätze innerhalb der europäischen Union

- innerhalb von Sicherheitsbereichen an Flugplätzen und
- an Bord eines Luftfahrzeugs.

a) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
- Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
- Luftdruck- und CO 2 -Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“,
- Signalpistolen und Startpistolen,
- Bogen, Armbrüste und Pfeile,
- Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
- Schleudern und Katapulte;

b) Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsfähigkeit zu bewirken, einschließlich: – Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe, – Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung, – handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;

c) spitze oder scharfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
- Eisäxte und Eispickel,
- Rasierklingen,
- Teppichmesser,
- Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm, DE L 55/16 Amtsblatt der Europäischen Union 5.3.2010
- Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
- Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
- Schwerter und Säbel;

d) Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich:

- Brecheisen,
- Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen,

- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
  - Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
  - Lötlampen,
  - Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;
- e) *stumpfe Gegenstände*, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich
- Baseball- und Softballschläger,
  - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
  - Kampfsportgeräte;
- f) *Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze*, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
- Munition,
  - Sprengkapseln,
  - Detonatoren und Zünder,
  - Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
  - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
  - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
  - Rauchkanister und Rauchpatronen,
  - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.
-